

### III. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

<b>ArL</b>	<b>Verf.-Nr.</b>	<b>Name des Verfahrens:</b>
WE (Geschäftsstelle Meppen)	2719	Klein Berßen – Stavern; 1. Änderung
<b><u>Eingriff erfolgt durch E.-Nrn.</u> 103, 110.10, 110.20, 113</b> (Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen)		
<b><u>Ausgleich erfolgt durch E.-Nr.</u> 500 tlw.</b> (Sukzession), <b>501 tlw.</b> (Wald), <b>502</b> (Sukzession), <b>503</b> (Anpflanzung – Entwicklung von Wald), <b>504</b> (Waldumbau-Entwicklung von Laubwald), <b>505</b> (Anpflanzung – Entwicklung eines Feldgehölzes)		
<b><u>Betroffene Schutzgüter:</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Arten und Biotope</b>	OVW (Schotterweg, Betonpflasterweg, Spurplattenweg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte) HB (Einzelbaum) AS (Intensiv genutzte Ackerfläche)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Boden</b>	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte
<input type="checkbox"/>	Wasser	
<input type="checkbox"/>	Klima / Luft	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsbild	HB (Einzelbaum)
<b><u>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:</u></b> Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<b><u>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:</u></b> Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung		
<b><u>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:</u></b> Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<b><u>Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:</u></b> Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 10.10.24“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen <b>von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung</b> ausgeglichen.		
<b><u>Bei Nichtausgleichbarkeit:</u></b> Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - <b>entfällt</b> -		

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleichsmaßnahme</b>	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><b>Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</b> Anreicherung der Landschaft mit flächenhaften Biotopstrukturen durch die Anlage von Sukzessionsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 3.953 m<sup>2</sup> Größe (E.-Nr.: <b>500 tlw.</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,0242 ha</b> und E.-Nr.: <b>502</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,3469 ha</b>), die Anlage von Anpflanzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 2.927,50 m<sup>2</sup> Größe (E.-Nr.: <b>501 tlw.</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,0188 ha</b>, E.-Nr.: <b>503</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,0431 ha</b> und E.-Nr.: <b>505</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,1734 ha</b>) sowie die Umwandlung eines Mischwaldbestandes in einen reinen Laubwaldbestand (E.-Nr. <b>504</b>; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,07625 ha</b>).</p> <p>Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von <b>0,6726 ha</b> sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit gerundet <b>0,6726 ha</b> also ausgeglichen.</p>	
<p><b>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:</b> Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.</p>	
<p><b>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</b></p> <p><u>Arten und Biotope:</u> <b>AS= Sandacker</b> <b>WQS/WKT = Mischwald</b></p> <p><u>Böden:</u> Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.</p>	
<p><u>Träger der Maßnahme:</u> Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern</p>	

<p><u>Hinweise zur Unterhaltung:</u></p> <p>E.-Nrn. <b>500 tlw. u. 502</b> (Sukzession)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Flächen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen,</li><li>➤ Fremdnutzung ist untersagt,</li><li>➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und</li><li>➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li></ul> <p>Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>
<p>E.-Nr. <b>501 tlw.</b> (Entwicklung von Wald)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Flächen werden waldbaulich genutzt,</li><li>➤ Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,</li><li>➤ darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li></ul> <p>Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>

**E.-Nr. 503** (Anpflanzung - Entwicklung von Wald, südöstlich angrenzend an die Maßnahme E.-Nr. 504)

- Die Flächen werden waldbaulich genutzt,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**E.-Nr. 504** (Waldumbau – Entwicklung eines Mischwaldbestandes zu einem Laubwaldbestand)

- Die Flächen werden waldbaulich genutzt,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**E.-Nr. 505** (Anpflanzung - Entwicklung eines Feldgehölzes)

- Das Feldgehölz bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- Aufastungen und „Auf-den-Stock-setzen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.